

Satzung

für den „Langwedeler Kulturverein e. V.“

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.08. 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Langwedeler Kulturverein e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langwedel (Weser), Kreis Verden a. d. Aller.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Der Satzungszweck Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Konzerten, Dichterlesungen, Theatervorstellungen, Vorträgen und Ausstellungen.
3. Der Satzungszweck Denkmalschutz und Denkmalpflege wird insbesondere verwirklicht durch den Erwerb, die Restaurierung sowie nach Fertigstellung durch den Erhalt und die Pflege des unter Denkmalschutz stehenden Langwedeler Häuslingshauses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Zur Erfüllung seines Zwecks ist der Verein berechtigt, Kredite und Darlehen aufzunehmen sowie Rücklagen zu bilden.
4. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Anspruch nehmen und in eigener Regie leiten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinssatzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Es können Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer zusammen. Bei Bedarf können weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
2. Bei Bedarf können bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer ohne Stimmrecht in einen erweiterten Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden Vorstandmitglieder von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten angeblich verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von solchen Forderungen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Arbeit des Vereins;
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 5. Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 6. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 8. Abweichend von § 11, Abs. 2, Nr. 6 dürfen Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt gefordert werden, durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Abwahl ist möglich durch konstruktives Misstrauensvotum. Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern muss spätestens drei Wochen nach Ablauf der alten Wahlperiode erfolgen.

2. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten MV bestellen.
3. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 4. Wahl und Abwahl der Vorstandmitglieder;
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre. Die Wahlperioden sollen so gelegt werden, dass jährlich ein Kassenprüfer gewählt wird, Wiederwahl ist zweimal möglich;
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Versendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen, von Protokollen, Anträgen und sonstigen Sitzungsunterlagen per E-Mail ist zulässig.
3. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Tagesordnung kann nur geändert oder erweitert werden, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung kann nicht nachträglich um Anträge auf Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ergänzt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Person des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,

- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

6. Zur Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Neuwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes hat auf derselben Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit; Haftung der Mitglieder

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Wird ein Vereinsmitglied für den Verein als Beauftragter des Vorstandes im Sinne des § 662 ff BGB tätig, so gilt für Forderungen Dritter auf Ersatz eines angeblich in Verbindung mit der Ausführung des Auftrages verursachten Schadens § 8, Abs. 4, Satz 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Rechnungslegung des Vereins und erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Kreisverband Verden e. V. mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 18.08.2021 in Langwedel beschlossen.

(Silke Fronzek)
Stellv. Vorsitzende

(Sigrid Ernst)
Schriftführerin

* Der Verein hat gleichberechtigt weibliche und männliche Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Verein in dieser Satzung das generische Maskulinum. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.